

113. Unter welchen Voraussetzungen ist die Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention mit sofortiger Beschwerde nach § 99 Abs. 3 C.P.D. u. F. anfechtbar?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Mai 1900 i. S. B. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.) und Sch. (Nebenintervenienten). Beschw.-Rep. VII. 32/00.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„In dem die Hauptsache und den Kostenpunkt zwischen den Hauptparteien entscheidenden Urteile des Kammergerichtes . . . war übersehen worden, eine Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention zu treffen. Der Nebenintervenient ließ deshalb dem Kläger Ladung zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Ergänzung des Urteiles nach § 321 C.P.D. zustellen, worauf das Kammergericht am 13. März 1900 Urteil dahin erließ:

„In Ergänzung des am 24. November 1899 verkündeten Urteils . . . werden die durch die Nebenintervention des D. Sch. veranlaßten Kosten zu $\frac{2}{3}$ dem Kläger, zu $\frac{1}{3}$ dem Nebenintervenienten auferlegt. Die Kosten dieses Verfahrens hat Kläger zu $\frac{2}{3}$, der Nebenintervenient zu $\frac{1}{3}$ zu tragen.“

Gegen dieses Ergänzungsurteil hat der Kläger . . . rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt, in der er zur Begründung des Antrages auf Aufhebung, eventuell Abänderung des Urteiles geltend macht, die Ergänzung eines Urteiles auf Antrag des Nebenintervenienten sei unzulässig, der Antrag zudem verspätet gestellt, die Entscheidung auch sachlich unrichtig.

Auf die Prüfung dieser Angriffe braucht nicht eingegangen zu werden, da sich die Beschwerde als unzulässig erweist. Nach § 99

Abf. 3 C.P.D. findet gegen die Entscheidung im Kostenpunkte sofortige Beschwerde statt, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Wenn auch in dem Ergänzungsurteile vom 13. März 1900 nur über die Kosten der Nebenintervention erkannt ist, so ist immerhin eine Entscheidung in der Hauptsache durch das ergänzte Urteil vom 24. November 1899 ergangen, gegen das ein Rechtsmittel hätte eingelegt werden können. Daß, um die Anwendung des § 99 Abf. 3 auszuschließen, beide Entscheidungen in einem und demselben Urteile ergangen sein müssen, läßt sich weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Zwecke dieser durch die Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 neu eingeführten Bestimmung entnehmen.

Nun läßt sich allerdings geltend machen, auch wenn über die Kosten der Nebenintervention sofort und gleichzeitig mit der Hauptsache entschieden werde, bilde diese Entscheidung doch nicht, wie die über den Kostenpunkt zwischen den Hauptparteien, eine ihrer Natur nach unselbständige Ergänzung der Entscheidung über die Hauptsache, betreffe vielmehr einen von letzterer unabhängigen Streitpunkt, und zwar den einzigen selbständigen Streitpunkt zwischen dem Nebenintervenienten und dem Gegner der unterstützten Partei; insoweit komme also dem Nebenintervenienten eine eigentliche Parteistellung zu; eine Entscheidung über die Hauptsache könne bei diesem Streite überhaupt niemals ergehen; die Kosten der Nebenintervention seien vielmehr selbst die Hauptsache; es müsse deshalb § 99 Abf. 3 Anwendung finden. Dies scheinen auch Petersen u. Unger, Kommentar zur Zivilprozeßordnung 4. Aufl. S. 259 (Bem. 8 zu § 99), anzunehmen. Dieser Ansicht vermag der Senat indes nicht beizutreten. Sie würde schon nach der früheren Fassung der Zivilprozeßordnung dazu geführt haben, trotz der Vorschrift des früheren § 94 gegen die Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention die Rechtsmittel der Berufung und der Revision selbständig und selbst dann zuzulassen, wenn in der Hauptsache ein Rechtsmittel nicht eingelegt wurde; eine Auffassung, die, soweit ersichtlich, niemals die Billigung der Rechtsprechung gefunden hat.“ . . .